



§ 38a *Infrastrukturverträge*

Die Gemeinde kann mit interessierten Grundeigentümern Verträge abschliessen über die Erstellung und die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie die Abtretung von Land oder die Einräumung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde.

<i>Erläuterungen</i>	Diese Bestimmung ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die in der Praxis verbreiteten Verträge zu Infrastrukturanlagen, namentlich Erschliessungsanlagen. Die Gemeinden können die Planung und Realisierung der Erschliessung und Überbauung neuer Bauzonen durch vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sicherstellen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Verfügbarkeit zu gewährleisten und bei Neueinzonungen vertraglich sicherzustellen, damit die betroffenen Areale auch innert nützlicher Frist beplant, erschlossen und überbaut werden. Bei der Festsetzung der Realisierungsfrist neu eingezonter Areale soll die erforderliche Erschliessung mit den verschiedenen Erschliessungsanlagen im Sinn von Artikel 19 RPG mitberücksichtigt werden (vgl. KRP 2009, Koordinationsaufgabe S 2-1 [Erschliessung, Perimeterverfahren und Infrastrukturverträge]) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 31, in: KR 2013, S. 541 f.).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Merkblatt Baulandverfügbarkeit https://rawi.lu.ch/download loads/download loads_rp
<i>Verweise</i>	– Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgabe S2-1, Erschliessung, Perimeterverfahren und Infrastrukturverträge) https://rawi.lu.ch/download loads/download loads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–